

# Aus anderen sozialistischen Ländern

## W. I. Lenin zum sozialistischen Recht und zur sozialistischen Gesetzlichkeit

Dr. FJODOR MAGAREWSKI,  
wiss. Mitarbeiter an der Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

*Das gesamte theoretische Erbe W. I. Lenins auf dem Gebiet des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit im Rahmen eines Beitrags darzustellen ist nicht möglich. Ich habe versucht, die meiner Meinung nach wichtigsten theoretischen Probleme des sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit nachstehend wiederzugeben, die in den Arbeiten Lenins entwickelt wurden.*  
D. Verf.

Die Ursachen und Bedingungen für die Herausbildung einer für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlichen Verhaltensvorschrift, des Gesetzes, wurden in den Arbeiten der Klassiker des Marxismus-Leninismus gründlich herausgearbeitet. Marx schrieb: „Hat diese (die Regel und Ordnung — d. Verf.) eine Zeitlang gedauert, so befestigt sie sich als Brauch und Tradition und wird endlich geheiligt als ausdrückliches Gesetz.“<sup>1</sup>

„Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe der Gesellschaft“, schrieb Engels, „stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, daß der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austausches unterwirft. Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald Gesetz... Mit der weitem gesellschaftlichen Entwicklung bildet sich das Gesetz fort zu einer mehr oder weniger umfangreichen Gesetzgebung.“<sup>2</sup>

Im „Manifest der Kommunistischen Partei“ schließlich stellten Marx und Engels die klassische Definition auf, daß das Recht der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse ist, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse gegeben ist.<sup>3</sup> Grundsätzlich ist auch die Schlußfolgerung von Marx, die er in der „Kritik des Gothaer Programms“ zog, daß das „Recht... nie höher sein“ kann „als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft“.<sup>4</sup>

### Klassencharakter des Staates und des Rechts — die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung im Sozialismus

Gestützt auf die Werke von Marx und Engels, arbeitete Lenin die Probleme des Staates, des Rechts und der Gesetzlichkeit theoretisch weiter aus, nunmehr aber schon in ihrer Anwendung auf die konkreten Bedingungen der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft, die ebenfalls nicht ohne Staatsapparat, Recht und Gesetzlichkeit existieren kann. Das sozialistische System verlangt jedoch einen historisch neuen Typ des Staates, es kann nur einige Elemente des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Gesetzlichkeit stark eingeschränkt nutzen. Deshalb muß die Arbeiterklasse, nachdem sie die Macht in ihre Hände genommen hat, vor allem die alte bürokratische Maschinerie — den bürgerlichen Staat — zerbrechen, das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gesetzlichkeit — die wichtigsten Instrumente der Ausbeutung der Volksmassen durch die herrschende Klasse — liquidieren. Lenin schrieb in seiner berühmten Arbeit „Staat und Revolution“: „Die Arbeiter werden nach Eroberung der politischen Macht den alten bürokratischen Apparat zerschlagen, ihn bis auf den Grund zerstören, von ihm picht einen Stein auf dem anderen lassen; sie werden ihn durch einen neuen Apparat ersetzen, gebildet aus eben diesen Arbeitern und Angestellten, gegen deren Verwandlung in Bürokraten man sofort die von Marx und Engels eingehend untersuchten Maßnahmen treffen wird: 1. nicht nur Wählbarkeit, sondern auch jederzeitige Absetzbarkeit; 2. eine den Arbeiterlohn nicht übersteigende Bezahlung; 3. sofortiger Übergang dazu, daß alle die Funktionen der Kontrolle und Aufsicht verrichten, daß alle eine Zeitlang zu ‚Bürokraten‘ werden, so daß daher niemand zum ‚Bürokraten‘ werden kann.“<sup>5</sup>

Dieser äußerst wichtige Leninsche Grundsatz ist nicht nur das grundlegende Prinzip für ein normales Funktionieren des sozialistischen Staatsapparats, mit dem das Ziel verfolgt wird, seine Bürokratisierung nicht zuzulassen, sondern gleichzeitig

„sind in ihm die Begriffe der neuen, sozialistischen Demokratie, des Humanismus, der Gerechtigkeit — die Grundlagen für die Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit — gegeben.“

Lenin definierte das Wesen des Gesetzes folgendermaßen: „Was ist aber ein Gesetz? ... Es ist ein Willensausdruck der Klassen, die gesiegt haben und die Staatsmacht in ihren Händen halten.“<sup>6</sup> In der sozialistischen Gesellschaft ist das die Klasse der Arbeiter und Bauern unter Führung der kommunistischen Partei. Aber auch im Sozialismus ist zur Durchführung des Gesetzes ein staatlicher Zwangsapparat notwendig. Lenin unterstrich die Abhängigkeit des Rechts vom Staat und schrieb: „..... Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu erzwingen.“<sup>7</sup> Folglich ist ein charakteristischer Zug, der das Recht von allen anderen Regeln und Normen nichtrechtlichen Charakters unterscheidet, der Zwang des Staates zu seiner Einhaltung. Der Grad dieses Zwanges hängt von den konkreten historischen Bedingungen, von inneren und äußeren Faktoren, darunter auch vom Grad des Widerstandes gegen die neue, sozialistische Ordnung, ab, aber das erschüttert diesen Grundsatz nicht — ohne Zwang ist die strikte Einhaltung von Recht und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft unmöglich. Einen solchen Zwang, oder genauer, eine solche Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit erachtete Lenin für gerechtfertigt, richtig und gesetzlich. Er qualifizierte das als „die Anwendung von Gewalt durch das Volk gegenüber den Gewalttätern am Volk“<sup>8</sup>

Lenin entwickelte und begründete wissenschaftlich die ökonomischen und politisch-ideologischen Ursachen für die Beibehaltung des Rechts im Sozialismus. Er verwies darauf, daß das Recht „wirtschaftlich und politisch in einer aus dem Schoß des Kapitalismus hervorgehenden Gesellschaft unvermeidlich ist“.<sup>9</sup> Wirtschaftlich deshalb, weil noch nicht die notwendige Menge an Produkten erzeugt wird, die es gestatten würde, zu ihrer Verteilung nach den Bedürfnissen zuzugehen. Deshalb bleibt das Recht „als Regulator (Ordner) bei der Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft“<sup>10</sup> bestehen. Politisch ist das Recht im Sozialismus deshalb notwendig, weil man, „will man nicht in Utopien verfallen,... nicht annehmen“ darf, „daß die Menschen sofort nach dem Sturz des Kapitalismus lernen werden, ohne alle Rechtsnormen für die Allgemeinheit zu arbeiten“.<sup>11</sup>

### Anforderungen an sozialistische Gesetzgebung und sozialistisches Recht

Das sozialistische Recht unterscheidet sich natürlich prinzipiell vom Recht der Ausbeutersysteme. Im Sozialismus sind die Produktionsmittel nicht mehr Privateigentum einzelner Personen, sondern gehören der gesamten Gesellschaft, wobei es keine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen mehr gibt; es ist aber nicht möglich, die Elemente des bürgerlichen Rechts sofort vollständig zu liquidieren. In diesem Zusammenhang schrieb Lenin: „Somit wird in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft (die gewöhnlich Sozialismus genannt wird) das ‚bürgerliche Recht‘ nicht vollständig abgeschafft, sondern nur zum Teil, nur entsprechend der bereits erreichten ökonomischen Umwälzung, d. h. lediglich in bezug auf die Produktionsmittel. Das ‚bürgerliche Recht‘ sieht in ihnen das Privateigentum einzelner Individuen. Der Sozialismus macht sie zum Gemeineigentum. Insofern — und nur insofern — fällt das ‚bürgerliche Recht‘ fort.“<sup>12</sup> Aber einige Normen des bürgerlichen Rechts bleiben noch in bezug auf die Verteilung der Produkte zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft erhalten, weil jeder nur soviel erhält, wie er durch seine Arbeit beigetragen hat. Und hier sind „andere Normen aber als die des ‚bürgerlichen Rechts‘ ... nicht vorhanden“<sup>13</sup>, stellte Lenin fest.<sup>11</sup>

1 Marx/Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1983, S. 802.

2 Ebenda, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276.

3 Vgl. ebenda, Bd. 4, Berlin 1959, S. 477.

4 Ebenda, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.

5 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 496.

6 Ebenda, Bd. 13, Berlin 1963, S. 327.

7 Ebenda, Bd. 25, a. a. O., S. 485.

8 Ebenda, Bd. 31, Berlin 1959, S. 342.

9 Ebenda, Bd. 25, a. a. o., S. 486.

10 Ebenda, S. 481.

11 Ebenda.

12 Ebenda.

13 Ebenda.